

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00671 vom 28. Februar 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00671](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00671)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00671 du 28 février 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00671 del 28 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden (Abs. 1). Zudem kann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsnehmer entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Abs. 2). Diese Bestimmung bezieht sich auf Fälle der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung.

### **E. 1.2**

Nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) haben die Parteien Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV - sowie gegebenenfalls von Art.

### **E. 1.3**

Das mit der Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde verfolgte rechtlich geschützte Interesse besteht darin, einen an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten, weshalb Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens allein die Prüfung der beanstandeten Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist, während die durch die Verfügung oder den Einspracheentscheid zu regelnden materiellen Rechte und Pflichten nicht zum Streitgegenstand gehören (SVR 2005 IV Nr. 26 S. 102 E. 4.2 mit Hinweisen). 2. 2.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass mit Verfügung vom 12. Juni 1997 sein Anspruch auf eine Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 60 % festgelegt worden sei. Die nachfolgenden Rentenrevisionen hätten keine rentenbeeinflussende Änderung ergeben, weshalb er weiterhin Anspruch auf eine Rente aufgrund des bisherigen Invaliditätsgrades habe. In Anwendung der mit der 4. IV Revision veränderten Rentenabstufung hätte er somit Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Bisher habe sich die Beschwerdegegnerin jedoch geweigert, über die rückwirkende Rentennachzahlung zu verfügen (Urk. 1/1, Urk. 11). 2.2

Demgegenüber stellt sich die Beschwerdegegnerin auf dem Standpunkt, dass eine Rentennachzahlung nur noch im Rahmen einer Wiedererwägung möglich sei. Für die Beurteilung, ob frühere Verfügungen und Mitteilungen allenfalls in Wiedererwägung gezogen werden müssten, sei die Abklärung des aktuellen Gesundheitszustandes unerlässlich (Urk. 6 S. 2 f.). 3.

Mit Verfügung vom 22. Februar 2005 setzte die Beschwerdegegnerin den Invaliditätsgrad mit Wirkung ab 1. Februar 2005 auf 50 % fest und sprach dem Beschwerdeführer die weitere Ausrichtung einer halben Invalidenrente zu (Urk. 8/149). Dagegen verwahrte sich der Beschwerdeführer nicht. Die Frage, ob er diese

in keiner seiner Eingaben erwähnte (Urk. 8/182, Urk. 8/188, Urk. 8/193, Urk. 8/201, Urk. 8/203, Urk. 8/206, Urk. 8/208, Urk. 1/1, Urk. 11) Verfügung erhalten hat, kann vorliegend offen gelassen werden. Denn der Beschwerdeführer unterliess es in der Folge zu bemängeln, dass ihm trotz (vermeintlichem) Anspruch auf eine Dreiviertelsrente ab Inkrafttreten der 4. IV-Revision per 1. Januar 2004 weiterhin lediglich eine halbe Rente ausgerichtet wurde.

Darüber hinaus wurde der nun auf 50 % festgesetzte Invaliditätsgrad in der Mitteilung vom 10. März 2008 wiederholt (Urk. 8/161). Auch nach (unbestrittenem) Erhalt dieser Mitteilung unterliess es der Beschwerdeführer, sich gegen die Herabsetzung des Invaliditätsgrades zu verwahren.

Selbst wenn dem damals nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine längere Frist als die von der Rechtsprechung allgemein anerkannten zwölf Monate zum Begehren um Erlass einer formellen Verfügung zugestanden werden müsste

(BGE 134 V 145 E. 5.3.2, BGE 132 V 412 E. 5), vermag seine erst am 1. Juni 2012

nach Ablauf von vier Jahren seit der Mitteilung beziehungsweise von mehr als acht Jahren seit der nicht erfolgten Anpassung der Rente

erfolgte Intervention (Urk. 8/182) keine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin mehr auszulösen, in Verfügungsform über den streitigen Nachzahlungsanspruch zu entscheiden. Vielmehr hat

die Herabsetzung des Invaliditätsgrades von 60 % auf 50 % inzwischen Rechtswirksamkeit erlangt, weshalb eine Anpassung der Rente nur noch auf dem Weg der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG erfolgen kann.

Zwar steht es der Beschwerdegegnerin frei, ihren Entscheid zu überprüfen und allenfalls zugunsten des Beschwerdeführers in Wiedererwägung zu ziehen, was zurzeit offenbar Gegenstand von Abklärungen ist (Urk. 6 S. 3, Urk. 7/2 S. 5). Da jedoch kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung besteht (BGE 133 V 50), kann sie vom Gericht nicht dazu angehalten werden.

Die Beschwerdegegnerin begibt demzufolge weder eine Rechtsverweigerung noch eine Rechtsverzögerung, indem sie keine Verfügung zum (rückwirkenden) Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Dreiviertelsrente

erlassen hat. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. 4.

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV Leistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Widmer -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Meier-Wiesner

## **E. 6**

Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK ;

BGE 130 I 174 mit Hinweisen) - liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (sog. Rechtsverzögerung).

Für den Rechtsuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden oder auf andere Umstände die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (SVR 2001 IV Nr. 24 S. 73 f. E. 3a und b, BGE 124 V 130, 117 Ia 116 E. 3a, 197 E. 1c, 103 V 190 E. 3c).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.